

Weine von der Controlpflichtigkeit im inneren Zollgebiete zu befreien.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 6. September 1848, an sämtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

112.

Allerhöchstes Patent vom 7. September 1848.

Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes und Entlastung des bäuerlichen Besizes.

Wir Ferdinand der Erste,
constitutioneller Kaiser von Oesterreich &c. &c.

Haben über Antrag Unseres Ministerrathes in Uebereinstimmung mit dem constituirenden Reichstage beschlossen und verordnen, wie folgt:

1. Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß ist sammt allen, diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben.

2. Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rustical-Gründen werden aufgehoben.

3. Alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Siebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der

Zehent-, Schuß-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluß der bey Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren, sind von nun an aufgehoben.

4. Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht.

5. Für alle aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schußverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionrechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben.

6. Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln.

7. Die Holzungs- und Weiderechte, sowie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen sind entgeltlich, das dorfobrigkeitliche Blumenuch- und Weiderecht, sowie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben.

8. Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Commission hat einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und der Reichsversammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat die Bestimmungen:

- a) über die entgeltliche Aufhebung der in emphyteutischen oder sonstigen über Theilung des Eigenthums

mes abgeschlossenen Verträgen begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen;

- b) über die Aufhebbarkeit von Grundbelastungen, die etwa im §. 3 nicht aufgeführt sind;
- c) über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulierung der im §. 7 angeführten Rechte;
- d) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Provinz zu berechnende Entschädigungsquote durch Vermittlung des Staates getilgt werden soll;
- e) über die Frage, ob für die nach §§. 2, 3 und 8, lit. b aufzuhebenden, jedoch in den §§. 5 und 6 nicht angeführten Viebigkeiten und Leistungen eine Entschädigung, und welche zu entrichten sey.

9. Die Patrimonialbehörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.

10. Das im 6. Absätze ausgesprochene Princip der Entschädigung für die Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben soll jedoch allfällige spätere Anträge derzufolge des 8. Absatzes niederzusetzenden Commission, wodurch dieses Princip erklärt oder eingeschränkt werden könnte, nicht ausschließen.

11. Auch der Bier- und Branntweinzwang mit den ihm anhaftenden Verbindlichkeiten hat wegzufallen.

Unsere Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den siebenten September im Eintausend acht Hundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Wessenberg, Doblhoff, Bach,
Minister-Präsident und Minister des Innern. Minister der Justiz
Minister des Aeußeren.

Latour, Krauß, Hornbostl,
Minister des Krieges. Minister der Finanzen. Minister des Handels.

Schwarzer,
Minister der öffentlichen Arbeiten.

113.

Bestimmungen über die Verlautbarung erledigter Lehrkanzeln, über die Erstattung der Vorschläge für dieselben, über die Bewerbung der Klostergeistlichen um dieselben und über das Verfahren bey erledigten Lehrkanzeln der Religions-Wissenschaften.

Im Nachhange zu den hierortigen Erlässen vom 3. und 23. August 1848*), wird dem k. k. Landespräsidium Nachfolgendes eröffnet:

*) Siehe Nr. 101 und 107 in diesem Bande.